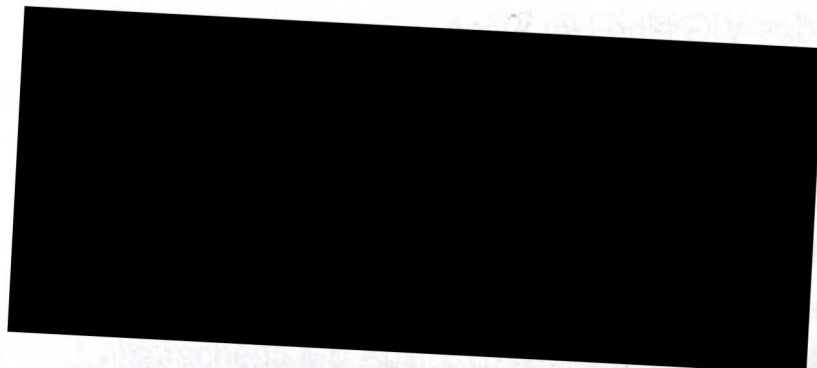




Landratsamt (34), Postfach 6 20, 72236 Freudenstadt

Per Postzustellungsurkunde



Postanschrift:
Postfach 6 20, 72236 Freudenstadt
Tel. 07441 920-0
Fax 07441 920-999900
post@landkreis-freudenstadt.de
www.landkreis-freudenstadt.de

Öffnungszeiten:
Mo., Mi., Do. 08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 08:00 – 14:30 Uhr
Do. nachm. 14:00 – 17:30 Uhr
Freitag 08:00 – 12:30 Uhr

Amtliche Lebensmittelüberwachung

- Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 14.12.2020
- Kontrollbericht zu Fa. Hermann Wein GmbH & Co. KG, Freudenstadt

13.01.2021

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
14.12.2020

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
34-509.9155

auf Ihren Antrag vom 14.12.2020 ergeht folgende

Verfügung:

1. Ihrem Antrag vom 14.12.2020 auf Informationszugang nach dem Verbraucherinformationsgesetz wird stattgegeben.
2. Der Informationszugang erfolgt schriftlich nach Ablauf von 14 Tagen ab Zustellung dieses Bescheides an den betroffenen Dritten.
3. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 14.12.2020 haben Sie unter Berufung auf das Verbraucherinformationsgesetz beantragt mitzuteilen, wann die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen in dem Betrieb



Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Landratsamt Freudenstadt nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung finden Sie auf der Internetseite des Landratsamts Freudenstadt unter dem oben genannten Fachamt. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Information gerne auch in Papierform zu.

Kreissparkasse Freudenstadt
IBAN: DE58 6425 1060 0000 00
BIC: SOLADES1FDS
Postbank
IBAN: DE06 6001 0070 0004 58
BIC: PBNKDEFF

**Fa. Hermann Wein GmbH & Co. KG, Freudenstadt**

stattgefunden haben sowie im Fall von festgestellten Beanstandungen die Kontrollberichte an Sie herauszugeben.

Mit Schreiben vom 17.12.2020 wurde Ihnen mitgeteilt, dass das VIG eine Herausgabe von Kontrollberichten nicht vorsieht und Ihr Antrag daher dahingehend ausgelegt wird, dass Sie Informationen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen wurden, in dem genannten Betrieb für die beiden letzten Betriebsprüfungen wünschen.

Der betroffene Betrieb wurde mit Schreiben vom 23.12.2020 hinsichtlich der von Ihnen begehrten Informationen gemäß § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) angehört. Daraufhin hat dieser mit Schreiben vom 30.12.2020 einen Antrag gem. § 5 Abs. 2 S. 4 VIG auf Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten gestellt. Diese wurden dem Betrieb mit Schreiben vom 13.01.2021 mitgeteilt.

2. Rechtliche Begründung:

Gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Ausführungsgesetz zum VIG (AGVIG) i.V.m. § 4 Abs. 2 S. 1 und § 4 Abs. 1 S. 4 Nr. 2 VIG ist das Landratsamt Freudenstadt die zuständige informationspflichtige Stelle.

Nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen

- a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes,
- b) der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen,
- c) unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Ihr Antrag auf Information über die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen und Beanstandungen bezieht sich auf Informationen aus diesem Rechtsbereich.



Es bestehen keine Ausschluss- und Beschränkungsgründe gemäß § 3 VIG. Das Interesse des Antragsstellers, Zugang zu Informationen gemäß § 2 Abs. 1 VIG zu erhalten, überwiegt das schutzwürdige Interesse des beteiligten Dritten am Ausschluss des Informationszuges wegen Zugangs zu personenbezogenen Daten.

Es liegt auch kein Ablehnungsgrund nach § 4 Abs. 3 bis 5 VIG vor.

Ihr Antrag ist hinreichend bestimmt und lässt erkennen, auf welche Informationen er gerichtet ist (§ 4 Abs. 1 VIG).

Nach einer entsprechenden Rechtsgüterabwägung liegen im Ergebnis die Voraussetzungen für eine Informationserteilung nach dem VIG vor.

Entsprechend § 5 Abs. 2 S. 3 VIG und § 41 Abs. 1 LVwVfG ist die Entscheidung über den Antrag dem betroffenen Dritten bekanntzugeben. Dem betroffenen Betrieb wird deshalb eine Ausfertigung dieses Bescheides zugestellt. Auf § 43 Abs. 1 LVwVfG wird hingewiesen.

Nach § 5 Abs. 4 S. 2 VIG darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen, der 14 Tage nicht überschreiten soll, eingeräumt worden ist. Da es sich um Informationen im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG handelt, haben Rechtsbehelfe gegen diese Entscheidung keine aufschiebende Wirkung. Dennoch ist dem Dritten auch in diesen Fällen ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen einzuräumen.

Die Gewährung des Auskunftsanspruches erfolgt gemäß § 6 Abs. 1 VIG. Die informationspflichtige Stelle kann den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen.

Der Informationszugang wird Ihnen nach Ablauf von 14 Tagen ab Zustellung dieses Bescheides an den betroffenen Dritten gewährt und erfolgt aus Gründen des Datenschutzes schriftlich (postalisch).

3. Gebührenentscheidung:

Für diese Entscheidung wird keine Gebühr erhoben.

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 7 Abs. 1 S. 2 VIG.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Landratsamt Freudenstadt, Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt einzulegen.

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 4 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, kann gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag ist schon vor der Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

